

Prüfungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden
(ohne Fachbereich Sozialwesen), Teil A vom 12.10.1973 in der
Fassung vom 9.12.1975.
Genehmigt durch Erlasse des Hessischen Kultusministers vom
5.11.1973 (ABl.S.1459 vom 28.12.1973) sowie vom 19.3.1976
(ABl.S.212 vom 28.4.1976).

Prüfungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden (ohne Fachbereich
Sozialwesen)

Vorbemerkung

A Gemeinsame Bestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Gliederung des Studiums, Prüfungen
 - 1.2 Zweck der Prüfungen
 - 1.3 Graduerung
2. Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen
 - 2.1 Prüfungsamt
 - 2.2 Prüfungsausschüsse
 - 2.3 Prüfungskommissionen
3. Teile der Prüfung, Anerkennung von Vorleistungen
 - 3.1 Zwischenprüfung
 - 3.2 Abschlussprüfung
 - 3.3 Anerkennung von Vorleistungen
4. Anmeldung, Zulassung
 - 4.1 Anmeldung
 - 4.2 Zulassung
5. Durchführung der Prüfungen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Zwischenprüfung
 - 5.3 Erster Teil der Abschlussprüfung
 - 5.4 Abschlussarbeit
 - 5.5 Fachgespräch
 - 5.6 Bewertung der Leistungen
 - 5.7 Verdummis, Rücktritt, Täuschung
 - 5.8 Wiederholung der Abschlussprüfung
6. Zeugnisse und Urkunden
7. Ungültigkeit der Abschlussprüfung

8. Sonderprüfung für Externe (§ 31 FHG)

- 8.1 Vorbemerkung
- 8.2 Zweck der Prüfung, Graduation
- 8.3 Teile der Prüfung
- 8.4 Anmeldung, Zulassung
- 8.5 Grundlagenprüfung
- 8.6 Abschlussarbeit
- 8.7 Fachgespräch
- 8.8 Schriftliche und mündliche Prüfung
- 8.9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 8.10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- 8.11 Wiederholung der Sonderprüfung
- 8.12 Zeugnis, Urkunde
- 8.13 Ungültigkeit der Sonderprüfung
- 8.14 Gebühren

9. Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

- 9.1 Übergangsvorschriften
- 9.2 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden besteht aus zwei Teilen. Im Teil A sind die für alle Fachbereiche (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) auf Grund gemeinsamer Beschlüsse verbindlichen Bestimmungen enthalten. Im Teil B werden diese gemeinsamen Bestimmungen fachbereichsweise durch Zusätze zu einzelnen Abschnitten des Teiles A ergänzt. Beide Teile gelten nur gemeinsam.

A Gemeinsame Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Gliederung des Studiums, Prüfungen

- 1.1.1 Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Eine kürzere Studienzeit ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausnahmsweise zulässig, wenn bei der termingerechten Meldung zur Abschlussprüfung alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können.

- 1.1.2 Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein 2- oder 3semestriges Grundstudium und in ein 4- oder 3semestriges Hauptstudium (vgl. Teil B).

- 1.1.3 Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung das Hauptstudium mit der Abschlussprüfung ab.

1.2 Zweck der Prüfungen

- 1.2.1 Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student das Studium der Grundlagenfächer erfolgreich abgeschlossen hat.

- 1.2.2 Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

1.3 Graduation

- 1.3.1 Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, wird durch die Fachhochschule mit Urkunde graduiert.

1.3.2 Die zu verleihenden Grade sind:

Ingenieur (grad.) in den technischen Fachbereichen,
Designer (grad.) im Fachbereich Gestaltung,
Betriebswirt (grad.) im Fachbereich Wirtschaft.

2. Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen

2.1 Prüfungsamt

- 2.1.1 Mitglieder des Prüfungsamtes der Fachhochschule Wiesbaden sind der Prorektor als Leiter und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse haben ihre Vertreter Stimmrecht im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.

- 2.1.2 Die Mitglieder des Prüfungsamtes setzen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich die Termine für die Prüfungen fest, die der Leiter des Prüfungsamtes durch Aushang bekannt macht. Sie haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

- 2.1.3 Jährlich sollen mindestens zwei Prüfungstermine vorsehen werden.

- 2.1.4 Für die Durchführung der Prüfungen sind die Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt zuständig.

- 2.1.5 Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich und begründet vorzulegen. Es entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Der Rektor der Fachhochschule erteilt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Bei jedem Fachbereich besteht ein Prüfungsausschuß, der mit dem Fachbereichsausschuß für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 24 FHG identisch sein kann. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fachbereichskonferenz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

2.2.2 Der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und den Namen des Vorsitzenden und seines Vertreters durch Aushang im Fachbereich bekannt.

2.2.3 Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

2.2.4 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.5 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Sekretariat des Prüfungsamtes, das die Zeugnisse und Urkunden ausfertigt, die Prüfungsergebnisse mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Der Prüfungsausschuß bildet für jedes Fachgespräch eine Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrer sein müssen. Alle weiteren Mitglieder müssen mindestens die Qualifikation besitzen, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll. Sie haben sich durch Wahrnehmung von Lehraufgaben an einer Hochschule oder besondere Leistungen in der Praxis auszuweisen.

2.3.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

3. Teile der Prüfung, Anerkennung von Vorleistungen

3.1 Zwischenprüfung

Prüfungsfächer sind alle im Studienprogramm des betreffenden Studienganges als Pflicht- und Wahlpflichtfächer ausgewiesenen Fächer und - gegebenenfalls - die gewählten Pflichtwahlfächer des Grundstudiums.

3.2 Abschlussprüfung

3.2.1 Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen.

3.2.2 Prüfungsfächer des ersten Teils der Abschlussprüfung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung Teil B des jeweiligen Fachbereichs für die einzelnen Schwerpunkte genannten Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums. Die Fachbereiche können festlegen, daß auch Pflichtwahlfächer zu den Prüfungsfächern zählen.

3.2.3 Den zweiten Teil der Abschlussprüfung bildet die Abschlussarbeit, den dritten Teil das Fachgespräch.

3.3 Anerkennung von Vorleistungen

3.3.1 Der Fachbereich bestimmt, welche Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, angerechnet werden können.

3.3.2 Der Prüfungsausschuß legt fest, welche Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, angerechnet werden können.

4. Anmeldung, Zulassung

4.1 Anmeldung

4.1.1 Für die Zwischenprüfung und für den ersten Teil der Abschlussprüfung genügt eine formale Anmeldung auf dem Belegschein.

4.1.2 Die Anmeldung erfolgt sowohl zum zweiten als auch zum dritten Teil der Abschlussprüfung schriftlich zu den vom Prüfungsamt veröffentlichten Terminen.

4.1.3 Der Anmeldung zum zweiten Teil sind beizufügen:

1. das Zwischenzeugnis,
2. die Bescheinigung über die praktische Tätigkeit,
3. Angaben über das gewünschte Thema der Abschlussarbeit mit Namen des Referenten und ggf. des Korreferenten,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung gleicher Fachrichtung nicht bestanden hat,
5. für Bewerber nach § 45 Abs. 3 FHG außerdem der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen zusätzlichen Lehrveranstaltungen.

4.1.4 Der Anmeldung zum dritten Teil der Prüfung ist beizufügen: eine Aufstellung der in das Zeugnis aufzunehmenden Mafächer.

4.1.5 Die Anmeldung zum dritten Teil der Abschlussprüfung muß spätestens 12 Monate nach Abgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt müssen auch spätestens alle erforderlichen Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorliegen. Wird diese Frist überschritten, so ist der zweite Teil der Abschlussprüfung zu wiederholen.

4.2 Zulassung

4.2.1 Zur Zwischenprüfung und zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist eine besondere Zulassung nicht erforderlich.

4.2.2 Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat und
2. die geforderte praktische Tätigkeit nachweisen kann.

Die Fachbereiche können ergänzende Regelungen treffen (Teil B).

4.2.3 Zum dritten Teil der Abschlussprüfung (Fachgespräch) wird zugelassen, wer

1. alle erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) des Hauptstudiums (erster Teil der Abschlussprüfung) und
2. eine mit mindestens ausreichend bewertete Abschlussarbeit (zweiter Teil der Abschlussprüfung) vorlegt.

4.2.4 Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

4.2.5 Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

5. Durchführung der Prüfungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Am Fachgespräch können - bei Einverständnis des Kandidaten - Studenten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Ausgenommen sind zum laufenden Prüfungstermin zugelassene Kandidaten des gleichen Fachbereichs. Die Teilnahme erstreckt sich weder auf die Besprechung des Prüfungsergebnisses in der Prüfungskommission noch auf die Bekanntgabe dieses Ergebnisses an die Kandidaten.

5.1.2 Beim Fachgespräch ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen, aus dem der Prüfungsablauf erkennbar sein muß. Es muß insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Namen des Prüfungskandidaten und des Prüfers, das Prüfungsfach und die Prüfungsthemen sowie die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

5.1.3 Das Protokoll wird von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt.

5.2 Zwischenprüfung

5.2.1 Die Prüfung wird in Form einer studienbegleitenden Leistungskontrolle während der gesamten Dauer des Grundstudiums durchgeführt.

5.2.2 Sie ist bestanden, wenn für alle Prüfungsfächer Scheine vorgelegt werden, die - nach den Bestimmungen der Studienordnung - entweder mit mindestens "ausreichend" benotet sind oder den Vermerk "mit Erfolg teilgenommen" tragen.

5.3 Erster Teil der Abschlussprüfung

Der erste Teil der Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungsnachweise (Scheine) für alle in der Anlage 1 zur Studienordnung Teil B (vgl. 3.2.2) genannten Prüfungsfächer vorliegen.

5.4 Abschlussarbeit

5.4.1 Die Abschlussarbeit aus dem Stoffgebiet des gewählten Schwerpunktes ist vom Kandidaten selbständig anzufertigen.

5.4.2 Eine entsprechende schriftliche Versicherung unter Angabe der verwendeten Quellen und Hilfsmittel ist der Arbeit beizuhängen.

5.4.3 Dem Kandidaten soll die Wahl des Referenten, der die Aufgabe stellt und die Arbeit betreut, sowie eines Korreferenten freistehen. Die Fachbereiche können hinsichtlich der Hinzuziehung eines Korreferenten abweichende Regelungen treffen (Teil B). Es muß jedoch sichergestellt werden, daß bei nicht ausreichender Benotung der Arbeit immer ein Korreferent mitwirkt.

5.4.4 Die Themenwünsche des Prüflings sind möglichst zu berücksichtigen.

5.4.5 Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird von den Fachbereichen in Teil B geregelt.

5.4.6 Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

5.4.7 Bei nicht fristgerechter Einlieferung gilt die Abschlussarbeit als "nicht ausreichend".

5.4.8 Die Arbeit wird vom Referenten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Korreferenten, schriftlich beurteilt und benotet.

5.4.9 Bei nicht ausreichender Benotung kann sie in der Regel nur einmal - mit getänderter Themenstellung - wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.

5.5 Fachgespräch
Themen und Dauer des Fachgesprächs legen die Fachbereiche in Teil B fest.

5.6 Bewertung der Leistungen

5.6.1 Die Leistungen der Abschlussarbeit und des Fachgesprächs werden einzeln mit den Notenstufen 1 bis 5 benotet.

Es bedeuten:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

5.6.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen mindestens ausreichend waren. Wenn die Leistung oder eine Teilleistung im Fachgespräch nicht ausreichend war, so ist die Prüfung noch nicht beendet. Eine Gesamtnote für die Abschlussprüfung wird nur auf Antrag des Kandidaten festgestellt. Die Ergebnisse sind dem Prüfling im Einzelfall auf Wunsch sofort nichtöffentlich bekanntzugeben.

5.7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

5.7.1 Die Prüfung gilt dann als nicht beendet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erscheint, sie gilt als nicht bestanden, wenn er einem weiteren Termin fernbleibt.

5.7.2 Bei Versäumnis oder Rücktritt aus triftigen Gründen setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Termin fest. Rücktritt ist nur vor Beginn des zweiten oder dritten Prüfungsteiles möglich.

5.7.3 Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn sich die unter 5.4.2 geforderte Versicherung als un wahr herausstellt.

5.7.4 Entsprechende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

5.8 Wiederholung der Abschlussprüfung

5.8.1 Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

5.8.2 Ist die Abschlussprüfung infolge einer Fehlleistung im dritten Teil noch nicht beendet, so kann sie bei einem späteren Prüfungstermin innerhalb eines Jahres beendet werden.

5.8.3 Gelingt dies nicht, dann ist die Abschlussprüfung im zweiten und dritten Teil nicht bestanden.

5.8.4 Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob einzelne Leistungen des zweiten oder dritten Teiles der Abschlussprüfung bei Wiederholung angerechnet werden können, und erteilt einen begründeten Bescheid.

5.8.5 Der zweite und dritte Teil der Abschlussprüfung kann in der Regel nur einmal - bei einem späteren Prüfungstermin innerhalb eines Jahres - wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.

6. Zeugnisse und Urkunden

6.1 Die Zeugnisse werden vom Leiter des Prüfungsausschusses und vom zuständigen Fachbereichsleiter, die Gradierungsurkunden werden vom Rektor und vom zuständigen Fachbereichsleiter unterzeichnet.

6.2 Die Zeugnisse enthalten nur Lehrveranstaltungen, für die Leistungsnotizen vorliegen.

6.3 Nach bestandener Zwischenprüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Zwischenzeugnis ausgestellt, das die Prüfungsfächer und - auf Antrag - Wahlprüfer enthält.

6.4 Nach bestandener Abschlussprüfung wird die Gradierungsurkunde ausgehändigt.

6.5 Das Abschlusszeugnis ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Prüfungsende fertigzustellen. Es enthält die Themen und die Benotungen der Abschlussarbeit und des Fachgesprächs und alle Fächer des Hauptstudiums mit Bewertungen. Mithilfe werden auf Antrag in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

6.6 Auf Antrag des Kandidaten ist eine Gesamtnote in das Abschlusszeugnis aufzunehmen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die drei Teile der Abschlussprüfung. Die Note für den 1. Teil der Abschlussprüfung wird aus dem Durchschnitt aller Einzelnoten der Fächer des Hauptstudiums gebildet; es wird nicht gerundet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote erhalten die Noten des ersten und zweiten Teiles der Abschlussprüfung das Gewicht 1, die Note des dritten Teils der Abschlussprüfung das Gewicht 1. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; Satz 3 gilt entsprechend.

6.7 Der Abdruck eines Formblattes eines Abschlusszeugnisses ist Anlage dieser Prüfungsordnung.

7. Ungültigkeit der Abschlussprüfung

7.1 Werden erst nach Auskündigung des Abschlusszeugnisses und der Graduirungsurkunde Tatsachen bekannt, die zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung geführt hätten, so kann das Prüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären und das unrichtige Prüfungszeugnis einziehen, wenn nicht mehr als fünf Jahre seit dem Ausstellungstag des Abschlusszeugnisses vergangen sind.

7.2 Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sonderprüfung für Externe (§ 31 FHG)

8.1 Vorbemerkung

Die Sonderprüfung für Externe kann an der Fachhochschule Wiesbaden nur in den Fachbereichen
Elektrotechnik,
Gartenbau und Landschaftspflege,
Gestaltung,
Physikalische Technik und
Weinbau und Getränketechnologie
abgelegt werden.

8.2 Zweck der Prüfung, Graduirung

8.2.1 Durch die Sonderprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat sich auf andere Weise als durch ein Studium

an einer Fachhochschule gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit ungeeignet hat, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

8.2.2 Bezüglich der Graduirung gelten die Bestimmungen des Abschnittes 1.3

8.3 Teile der Prüfung

Die Sonderprüfung besteht aus der Grundlagenprüfung (8.5), der Abschlussarbeit (8.6) und der Abschlussprüfung (Fachgespräch sowie schriftliche und mündliche Prüfung; vgl. 8.7 und 8.8)

8.4 Anmeldung, Zulassung

8.4.1 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich an die Fachhochschule. Sie muß spätestens einen Monat vor dem angestrebten Termin für die Grundlagenprüfung vorliegen.

8.4.2 Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. die erforderlichen Schulzeugnisse,
3. Nachweise zur praktischen Ausbildung,
4. Nachweise über die einschlägige berufliche Tätigkeit,
5. Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Sonderprüfung,
6. eine Erklärung darüber, ob bereits Versuche unternommen worden sind, die Sonderprüfung abzulegen.

8.4.3 Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

8.4.4 Zur Sonderprüfung für Externe ist zuzulassen, wer
1. seinen Wohnsitz oder ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat,

2. die Eingangsvoraussetzungen nach § 28 FHG erfüllt (§ 45, 5 FHG bleibt unberührt),
3. eine einschlägige praktische Ausbildung und
4. eine mindestens fünfjährige der gewünschten Fachrichtung förderliche berufliche Tätigkeit nachweist.

8.5 Grundlagenprüfung

8.5.1 Die Grundlagenprüfung erstreckt sich als mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission gemäß Abschnitt

- 2.3.1 über mindestens vier Fächer des Grundstudiums, die der Fachbereich bestimmt (Teil B).

Die Bestimmungen des Abschnittes 5.1 gelten sinngemäß.

8.5.2 Die Prüfung soll in jedem Fach je Prüfling mindestens fünfzehn, sie darf höchstens dreißig Minuten dauern. Gruppenprüfungen sind zulässig.

8.5.3 Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn alle Fächer vom Prüfenden im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens mit ausreichend beurteilt werden, im anderen Fall ist sie nicht bestanden. Sie kann einmal - frühestens zum nächsten Prüfungstermin - wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob bestandene Teilleistungen bei der Wiederholung angerechnet werden können. Erst nach bestandener Grundlagenprüfung wird die Abschlussarbeit ausgegeben.

8.6 Abschlussarbeit
Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 5.4 mit folgender

Ergänzung:
Ein Externer, der eine experimentelle Arbeit durchführt, hat keinen Rechtsanspruch auf Benutzung hochschuleigener Laboratorien und Geräte. Für die Zulassung zum Fachgespräch und zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens "ausreichend" beurteilte Abschlussarbeit Voraussetzung.

8.7 Fachgespräch
Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 5.5

8.8 Schriftliche und mündliche Prüfung

8.8.1 Geprüft wird in zwei Fächern schriftlich in mehrstündigen Klausuren und in mindestens drei weiteren Fächern mündlich. Der Fachbereich bestimmt aus dem Katalog der Prüfungsfächer (3.2.2) für jeden Schwerpunkt diejenigen Fächer, die schriftlich bzw. mündlich geprüft werden (Teil B).

8.8.2 Falls eine Klausur vom Prüfenden nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden ist, soll im betreffenden Fach zusätzlich eine mündliche Prüfung nach 8.8.3 stattfinden.

8.8.3 Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach und Kandidat 15 bis 30 Minuten. Sie finden vor einer Prüfungskommission gemäß Abschnitt 2.3.1 statt, der in der Regel der Lehrende im betreffenden Fach als Prüfer angehört. Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Leistung wird vom Prüfenden im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission benotet. Die Bestimmungen des Abschnittes 5.1 gelten sinngemäß.

8.9 Bewertung der Prüfungsleistungen
8.9.1 Bezüglich der Notenstufen gelten die Bestimmungen des Abschnittes 5.6

8.9.2 Die Abschlussprüfung (Fachgespräch sowie schriftliche und mündliche Prüfung) ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach 8.7 und 8.8 mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Sie ist nicht beendet, wenn höchstens zwei Prüfungsteile mit nicht ausreichend bewertet worden sind. Sind es mehr als zwei, so ist sie nicht bestanden.

8.10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes 5.7 mit dem Zusatz, daß eine schriftliche Prüfung als "nicht ausreichend" gilt, wenn eine Täuschung nachgewiesen wird.

8.11 Wiederholung der Sonderprüfung
Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes 5.8

8.12 Zeugnis, Urkunde

8.12.1 Das Abschlusszeugnis enthält alle Fächer der Prüfungsteile nach 8.5 und 8.8, ferner Themen und Benotung der Abschlussarbeit und des Fachgesprächs. Die Fächer der Prüfungsteile nach 8.8 sind zu benoten.

8.12.2 Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Kandidat die Prüfung als Externer abgelegt hat.

8.12.3 Das Zeugnis wird vom Leiter des Prüfungsamtes und vom Fachbereichsleiter unterschrieben.

8.12.4 Im übrigen - auch für die Gradierungsurkunde - gelten die Bestimmungen des Abschnittes 6. sinngemäß.

8.13 Ungültigkeit der Sonderprüfung

Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 7.

8.14 Gebühren

Für die Sonderprüfung ist eine Gebühr in Höhe von DM 150,- zu entrichten. Der Nachweis der Einzahlung dieser Gebühr ist spätestens vor Beginn der Grundlagenprüfung zu erbringen.

9. Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

9.1 Übergangsvorschriften

Studierende, die ihr Studium am 1.8.1971 bereits begonnen hatten können auf Antrag nach den an diesem Stichtag gültigen Bestimmungen geprüft werden, soweit dies im Hinblick auf den Fortschritt der Studienreform noch sinnvoll ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

9.2 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers in Kraft.

Fachhochschule Wiesbaden Abschlusszeugnis

geboren am _____ in _____

hat am _____

vor dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs _____

die Abschlussprüfung im _____

Studiengang _____

Schwerpunkt _____

abgelegt und dabei nachstehende Bewertung erhalten:

Abschlußarbeit _____

Thema _____

Fachgespräch _____

Themen _____

Prüfungsfächer _____

Die Fächer des Hauptstudiums sind umseitig aufgeführt.

Wiesbaden, den _____

Der Leiter des Prüfungsamtes _____

Der Fachbereichsleiter _____

Name
geboren am

In

Hauptstudium

Pflichtfächer

Wahlpflichtfächer

Pflichtwahlfächer

Wahlfächer

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
Mit Erfolg teilgenommen (m.E.A.) oder sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4).